

§. 13.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Staatsschuldscheine, Talons oder Coupons mortifizirt werden, so erläßt Unser Ministerium auf Antrag des Betheiligten drei Mal in Zwischenräumen von 8 Wochen eine öffentliche Aufforderung, jene Werthpapiere innerhalb einer bestimmten Frist an dasselbe auszuliefern, oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach dieser Zeit fernere zwei Monate vergangen, die Werthpapiere nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt Unser Ministerium die Werthpapiere öffentlich für nichtig und verschollen und händigt an deren Stelle neue aus. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Betheiligte.

Wendet sich dagegen innerhalb der erwähnten Frist der Inhaber der Werthpapiere unter Behauptung eines rechtlichen Anspruchs auf dieselben, so ist der Antragsteller zu Verfolgung seiner Rechte gegen den jetzigen Inhaber an die kompetente Gerichtsbehörde des Letzteren zu verweisen. Während des ganzen Verfahrens werden die Zinsen von den betreffenden Staatsschuldscheinen nicht gezahlt, sondern erst bei Aushändigung der neuen Werthpapiere mit vergütet.

§. 14.

Die Amortisation der Staatsschulden mittelst der hierzu disponibeln Fonds erfolgt, so lange noch kündbare Staatsschulden vorhanden sind, jederzeit durch Rückzahlung solcher, später durch Ankauf oder Auslösung kündbarer, auf den Inhaber lautender Staatsschuldscheine oder durch Rückzahlung auf den Namen eingetragen und zwar jederzeit nach dem vollen Nominalbetrag. Bei einer Auslösung darf die Rückzahlung keinen Falls früher als ein halbes Jahr nach der Auslösung erfolgen und hat die Verzinsung bis zur Rückzahlung fortzubauern.

Das Nähere hierüber, namentlich auch wegen Feststellung der Tilgungsrente, wird Unser Ministerium seiner Zeit durch Verordnung bestimmen und bleibt Letzterem vorbehalten, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem die sämtlichen kündbaren Staatsschulden in unkündbare zu verwandeln oder zurückzuzahlen sind.

§. 15.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen bezüglich der Staatsschuldcheine erfolgen bis auf Weiteres in dem Amts- und Verordnungsblatt, der königlichen Leipziger Zeitung und einer in Gera erscheinenden, von Unserm Ministerium durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machenden Zeitung.

§. 16.

Vom 1. Januar 1857 an kann jeder Staatsgläubiger seine kündbare Forderung